

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.01.1979 zuletzt geändert am 04.03.2024

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	. 1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	. 1
§ 3 Aufwandsentschädigung	. 2
§ 4 Reisekostenvergütung	. 2
§ 5 Inkrafttreten	. 3

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat am 04.03.2024 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 22. Januar 1979, zuletzt geändert am 21.05.2001 und am 22.02.2016 beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige (u.a. ehrenamtlich stellvertretende Oberbürgermeister) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.



- Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt 64,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amts, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - 1. in Vierteljahresbeträgen von
 - a) 300,00 € für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters zzgl. der Einzelabrechnung für die Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung des Oberbürgermeisters nach den Durchschnittssätzen des § 1,
 - b) 300,00 € für die Fraktionsvorsitzenden und
 - c) 240,00 € für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.
 - 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse sowie des Geschäftsausschusses, Klausurtagungen, Haushaltsverbesserungsrunde in Höhe von 50,00 € je Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte haben Anspruch auf eine Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Nach schriftlicher Darstellung der Umstände gegenüber dem Oberbürgermeister wird dem Mitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € ausbezahlt. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Sie wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen zum Quartalsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörenden Verwaltungsvorschriften.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 7 Landesreisekostengesetz erstattet.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Weingarten vom 22.02.2016, mit allen Änderungen außer Kraft.

Weingarten, den 08.03.2024

Oberbürgermeister Clemens Moll

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum		Amtliche Bekanntmachung
Änderung	22.02.2016	23.02.2016	26.02.2016
Änderung	04.03.2024	08.03.2024	13.03.2024